

## Lesefassung

# SATZUNG

## **der SAMTGEMEINDE FLOTWEDEL in Wienhausen, Landkreis Celle, über die Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und der ehrenamtlich Tätigen.**

### **( Entschädigungssatzung )**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBL. S. 112) hat der **Rat der Samtgemeinde Flotwedel** in seiner Sitzung am **26. Juni 2001** folgende Satzung beschlossen :

#### **§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als Monatsbetrag und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen gezahlt; Sitzungsgeld wird nicht für die Teilnahme als Zuhörer nach §§ 52 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 2 NGO gezahlt.

Der monatliche Pauschalbetrag wird auf 26,-- €, das Sitzungsgeld auf 16,-- € festgesetzt.

(2) Für Fraktions- und Gruppensitzungen werden Sitzungsgelder in Höhe des Abs. 1 für höchstens 15 Sitzungen im Kalenderjahr gezahlt.

(3) Neben der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) der/die erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in  | 103,-- € |
| b) der/die zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeister/in | 52,-- €  |
| c) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden                      | 52,-- €  |

#### **§ 2 Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

Sonstige ehrenamtlich Tätige, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, erhalten zur

Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld von 16,-- € je Sitzung.

#### **§ 3 Verdienstauffall**

(1) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstauffall erstattet und zwar bis zur Höhe von 26,-- € je Stunde (höchstens für 8 Std./tgl.).

(2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, steht den Personen zu (1) gleich.

(3) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen.

#### **§ 4 Reisekosten, Fahrtkosten**

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben diesen Beträgen entfällt die Zahlung von Sitzungsgeldern.

Repräsentationsaufgaben, zu deren Wahrnehmung die Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in während ihrer

regelmäßigen Arbeitszeit von und zu ihrem außerhalb des Samtgemeindegebietes gelegenen Arbeitsplatz anreisen müssen, gelten als genehmigte Dienstreisen.

(2) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 11,- € .

(3) Die Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes beträgt :  
a) für den/die 1. u. 2. stv. Samtgemeindegemeindevorsteher/in 21,- € /mtl.  
b) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden 13,- € /mtl.

### **§ 5 Anspruch und Auszahlung der Entschädigung**

(1) Von den Aufwandsentschädigungen werden die Monatsbeiträge und die Sitzungsgelder halbjährlich nachträglich ausbezahlt. Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die in den Niederschriften enthaltene Anwesenheitsliste.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen erfolgt auf der Grundlage einer vorzulegenden Anwesenheitsliste für jede Sitzung über die Fraktionen.

(4) Die für Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen nach § 1 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 38 und 44, Abs. 3 NGO).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **25.11.1998** außer Kraft.